

Erhebungsbogen zum Datenabgleich mit Erläuterungen

BMUB/Referate SW II 1 und SW II 4

Auswertung des automatisierten Wohngeld-Datenabgleichs im Erhebungszeitraum .....

Land	
------	--

Angaben der Wohngeldbehörden

1 Rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld (Anzahl der Wohngeldhaushalte, in denen Wohngeld rechtswidrig in Anspruch genommen wurde)	
--	--

2 Verschwiegen bzw. falsch angegeben wurden (Mehrfachnennungen sind möglich):	
2.1 Empfang von Leistungen nach SGB II	
2.2 Empfang von Leistungen nach Kap. 4 des SGB XII	
2.3 Einkünfte aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	
2.4 Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job)	
2.5 Kapital- und Zinserträge	
2.6 Laufende Leistungen oder Einmalzahlungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Deutsche Post AG und Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See)	

3 Betrag des zurückgeforderten Wohngeldes in Euro (laut Rückforderungsbescheid, nicht: Zahlungseingänge)	
--	--

4 Anzahl der Strafanzeigen	
----------------------------	--

5 Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrig- keitenverfahren	
---	--

6 Anzahl der Abgaben an die Staatsanwaltschaft	
--	--

Erläuterungen:

**Zu Nummer 1: Rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld**

Ein Fall rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld im Sinne dieser Auswertung der bundesweiten Einführung des automatisierten Datenabgleichs liegt vor, wenn ein Rückforderungsbescheid erlassen wird. Dieser kann auch bereits abgelaufene Bewilligungszeiträume (BWZ) umfassen. Betrifft der Rückforderungsbescheid mehrere BWZ oder betrifft er verschiedene Änderungen (vgl. Mehrfachnennungen in Nummer 2), gilt dies als ein einmal zu erfassender Fall.

**Zahl der Wohngeldhaushalte**

Es sind die Fälle rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld zu erfassen, die allein aus dem automatisierten Datenabgleich resultieren. Das heißt: Ein Wohngeldhaushalt ist nur zu erfassen, wenn die Wohngeldbehörde bis zum Eingang des Datenrücklaufs keine Kenntnis davon hatte, dass ein rechtswidriger Wohngeldbezug vorliegen könnte (weder durch Mitteilung der wohngeldberechtigten Person bzw. der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder noch von Dritten wie etwa anderen Behörden).

**Zu Nummer 2: Verschwiegen bzw. falsch angegeben wurden**

Das Feld bezieht sich sowohl auf den Zeitpunkt der Antragstellung als auch auf eine (mitteilungspflichtige) Änderung der Verhältnisse während des BWZ.

**Zu Nummer 3: Betrag des zurückgeforderten Wohngeldes in Euro (laut Rückforderungsbescheid, nicht: Zahlungseingänge)**

Es ist auf den Erlass des Rückforderungsbescheides abzustellen; auf die Bestandskraft kommt es nicht an. Die Rückforderungen können auch bereits abgelaufene BWZ umfassen.

**Zu Nummer 4: Anzahl der Strafanzeigen**

Betrifft Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft (vgl. § 158 StPO) vor Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, wenn alles auf eine Straftat hindeutet (vgl. Teil A Nummer 37.05 WoGVwV).

**Zu Nummer 5: Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren**

Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beginnt im Regelfall mit der Anhörung der betroffenen Person.

**Zu Nummer 6: Anzahl der Abgaben an die Staatsanwaltschaft**

Betrifft Abgaben an die Staatsanwaltschaft (vgl. § 41 OWiG), wenn sich nach Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben.